

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1420/75 DES RATES

vom 26. Mai 1975

zur Erweiterung des Geltungsbereichs der Verordnung (EWG) Nr. 1067/74 über die gemeinsame Marktorganisation für künstlich getrocknetes Futter auf bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Kartoffeln

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die gemeinsame Marktorganisation für künstlich getrocknetes Futter umfaßt weder künstlich getrocknete Kartoffeln noch Mehl, Grieß oder Flocken von Kartoffeln, nicht für die menschliche Ernährung geeignet; diese Erzeugnisse werden nach dem gleichen Verfahren wie künstlich getrocknetes Futter hergestellt, und sie erhalten die gleiche Zweckbestimmung; es erscheint deshalb angezeigt, sie in den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1067/74 des Rates vom 30. April 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für künstlich getrocknetes Futter⁽¹⁾ einzubeziehen; angesichts dieser Tatsache ist es notwendig, die für diese neuen Erzeugnisse geltenden Daten des Beginns und des Endes des Wirtschaftsjahres festzusetzen und Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72⁽³⁾, anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1067/74 erhält folgende Fassung :

(1) ABl. Nr. L 120 vom 1. 5. 1974, S. 2.
(2) ABl. Nr. L 153 vom 1. 7. 1968, S. 8.
(3) ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 1.

„Es wird eine gemeinsame Marktorganisation für künstlich getrocknetes Futter errichtet, die für folgende Erzeugnisse gilt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
a) ex 07.04 B	Kartoffeln, durch künstliche Wärmetrocksung getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zubereitet, nicht für die menschliche Ernährung geeignet
ex 11.05	Mehl, Grieß und Flocken von Kartoffeln, nicht für die menschliche Ernährung geeignet
b) ex 12.10 B	Luzerne, Klee, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter, durch künstliche Wärmetrocksung getrocknet, ausgenommen Heu, Futterkohl und Erzeugnisse, die Heu enthalten

Artikel 2

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1067/74 erhält folgende Fassung :

„(1) Das Wirtschaftsjahr für die in Artikel 1 Buchstabe a) angegebenen Erzeugnisse beginnt am 1. Juli jedes Jahres und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

(2) Das Wirtschaftsjahr für die in Artikel 1 Buchstabe b) angegebenen Erzeugnisse beginnt am 1. April jedes Jahres und endet am 31. März des folgenden Jahres.“

Artikel 3

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 erhält die Tarifstelle ex 07.04 folgende Fassung:

„ex 07.04 Gemüse und Küchenkräuter, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zubereitet, ausge-

nommen durch künstliche Wärmetrocknung getrocknete Kartoffeln, nicht für die menschliche Ernährung geeignet, und ausgenommen Oliven.“

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 26. Mai 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M.A. CLINTON
